

Lenzing Aktiengesellschaft
Lenzing, FN 96499 k
ISIN AT0000644505

Erste Aufforderung zur Einreichung von Aktienurkunden

gemäß § 67 AktG iVm § 58 Abs 2 AktG

Gemäß § 10 Abs 2 AktG in der Fassung des Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetzes 2011 (BGBl I Nr 53/2011, „**GesRÄG 2011**“) sind Inhaberaktien einer börsennotierten Gesellschaft künftig zwingend in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbriefen. Diese ist/sind bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen. Die Lenzing Aktiengesellschaft („**Gesellschaft**“) ist demnach verpflichtet, bereits ausgegebene einzelverbriefte Aktienurkunden durch eine oder mehrere Sammelurkunde(n) zu ersetzen, die zur Hinterlegung bei einer Wertpapiersammelbank bestimmt ist/sind.

Von der Umstellung betroffen sind die nachstehenden auf Inhaber lautenden Aktienurkunden (ISIN AT0000644505), die insgesamt 1.500.000 Aktien verbriefen:

- 6.000 Einzelurkunden, die jeweils 100 Aktien vertreten; nämlich die Aktien mit den Nummern: C 1 bis C 200, D 1 bis D 600 und M 1 bis M 5.200;
- 80.000 Einzelurkunden, die jeweils 10 Aktien vertreten; nämlich die Aktien mit den Nummern: 145.500 bis 225.499;
- 18.000 Einzelurkunden, die jeweils 5 Aktien vertreten; nämlich die Aktien mit den Nummern: 33.001 bis 51.000;
- 10.000 Einzelurkunden, die jeweils 1 Aktie vertreten; nämlich die Aktien mit den Nummern: 30.011 bis 40.010.

Wir bitten daher alle Aktionäre der Gesellschaft, welche die vorstehenden Aktienurkunden halten, ein Wertpapierdepot bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD zu eröffnen, ihre effektiven Stücke ab dem 10. August 2012 bei dieser Depotbank einzubringen und die Weiterleitung der effektiven Stücke an die

UniCredit Bank Austria AG, Schottengasse 6 – 8, 1010 Wien,

als Einreichstelle zu veranlassen. Die betroffenen Aktionäre werden gebeten, die Einbringung ihrer effektiven Stücke bei der Depotbank so zeitgerecht vorzunehmen,

dass eine rechtzeitige Weiterleitung an die Einreichstelle erfolgen kann. Wahlweise können die Aktionäre die betroffenen effektiven Stücke direkt bei der genannten Einreichstelle während der üblichen Geschäftszeiten unter gleichzeitiger Bekanntgabe eines Wertpapierdepots einreichen, auf welches im Gegenzug die entsprechenden sammelverbrieften Aktien eingebucht werden können.

Aktionäre, deren Aktien in einem Streifbanddepot bei einem Kreditinstitut verwahrt sind, werden aufgefordert, dieses Kreditinstitut anzuweisen, die verwahrten Aktienurkunden zum Umtausch einzureichen.

Für Aktionäre, deren Aktien bereits von einem Kreditinstitut in einem Wertpapierdepot in Sammelverwahrung verwahrt werden, ergibt sich hingegen kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

Anstelle der eingereichten effektiven Stücke erhält jeder Aktionär entsprechend seiner bisherigen Beteiligung am Grundkapital der Gesellschaft Miteigentum an der Zwischensammelurkunde der Gesellschaft, die bei der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hinterlegt ist. Den Aktionären wird eine entsprechende Depotgutschrift erteilt.

Ein Anspruch auf Einzelverbriefung ist gemäß § 10 AktG idF GesRÄG 2011 ausgeschlossen.

Die Inhaber effektiver Aktienurkunden werden darauf hingewiesen, dass es für eine korrekte steuerliche Behandlung entsprechend den §§ 27ff EStG 1988 erforderlich ist, einen allfälligen Erwerb vor dem 1. Jänner 2011 gegenüber der depotführenden Stelle durch Vorlage der historischen Ausfolgungsbelege mit den übereinstimmenden Aktiennummern nachzuweisen. Die Gesellschaft übernimmt keine Verantwortung für die korrekte steuerliche Behandlung durch die depotführenden Stellen.

Aktien, die nicht bis spätestens 30. November 2012 (einschließlich dieses Tages) zum Umtausch eingereicht werden, werden nach § 67 iVm § 262 Abs 29 AktG für kraftlos erklärt werden. Die entsprechende Genehmigung des Landesgerichts Wels ist mit Beschluss vom 24. Mai 2012 erteilt worden.

Lenzing, im August 2012

Der Vorstand